

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MyPhone GmbH Gesamtanschluss Stand: September 2012

§ 1 Allgemein

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zum Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) für die Erbringung von Sprach- und Datentelekommunikationsleistungen, insbesondere Telefonie und Datenkommunikation mittels DSL, durch die MyPhone GmbH, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg (im Folgenden MP) an den Vertragspartner (im Folgenden Teilnehmer bzw. Kunde).

(2) Abweichende AGB des Teilnehmers gelten nur, wenn MP deren Geltung ausdrücklich anerkennt. Mitarbeiter von MP, die nicht die gesetzliche Vertretung oder Prokura für MP innehaben, sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, von den AGB abweichende Regelungen zu treffen, sofern der Teilnehmer Kenntnis von der fehlenden Vollmacht hat.

(3) Für Unternehmer gilt, dass abweichende Vereinbarungen der AGB nur dann gültig sind, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsschluss / Laufzeit / Kündigung

(1) Schriftliche Verträge

Schriftliche Aufträge gelten erst als von MP angenommen, wenn die Annahme bzw. die Aufnahme der Leistung von MP durch gesonderte Erklärung bestätigt wird. Insbesondere die Unterschrift des Beraters auf dem schriftlichen Formular oder die Bestätigung des Eingangs des Auftrages per Internet stellen keine Annahme des Auftrages durch MP dar. MP ist stets berechtigt, vor einer Annahme die technische Verfügbarkeit der Leistung zu prüfen und die Annahme des Auftrages des Teilnehmers von einer Bonitätsprüfung und/oder Sicherheitsleistung längstens binnen drei Tagen abhängig zu machen; bei positiven Ergebnis der Bonitätsprüfung erfolgt auch die Freischaltung.

(2) Mündliche Verträge

Ein mündlicher Vertrag kommt mit Aufnahme des Tonbandprotokolls bzw. die im Rahmen dieser Tonbandaufnahme erfolgte mündliche Bestätigung der Auftragserteilung durch den Kunden zustande; der fernmündliche Vertragsabschluss wird in der Folge durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen verifiziert; unmittelbar nach der Verifikation wird an die Teilnehmer ein Begrüßungsschreiben samt allgemeinen Geschäftsbedingungen und Belehrung über das Rücktrittsrecht übermittelt. (3) Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den für den gewählten Tarif gültigen Tarifbestimmungen und beginnt, sobald die Leistung (nach Freischaltung) für den Kunden verfügbar ist. Der Vertrag läuft, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit.

(4) Soweit nicht besondere Tarifbedingungen, die eine längere Kündigungsfrist oder eine Mindestlaufzeit beinhalten, entgegenstehen, kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. DSL - Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 bzw. 24 Monaten müssen zwei Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer gekündigt werden, ansonsten verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate. MP wird den Teilnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Zweimonatsfrist auf die Kündigung aufmerksam machen, widrigenfalls der Vertrag nicht automatisch verlängert wird, sondern nach Ablauf der vereinbarten Befristung endet.

(5) Die Kündigung muss schriftlich vom Kunden unterzeichnet an folgende Adresse erfolgen: MyPhone GmbH, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels.

(6) Der Entfall des Telefon- oder DSL-Anschlusses führt nicht zur automatischen Beendigung des Vertrages. Die Umstellung der Leistung auf einen anderen Anschluss ist nur bei Verfügbarkeit der technischen Produkte für diesen Anschluss auf Basis einer besonderen Vereinbarung möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

(7) Bei zusätzlichen Leistungen (z.B. SissiMobile) gelten weiters die dafür vorgesehenen gesonderten Geschäftsbedingungen, welche auf unserer Homepage angeführt werden.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Teilnehmers

(1) Dem Teilnehmer obliegen die Bereithaltung und der Betrieb der für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Endgeräte sowie des benötigten Anschlusses (Telefonanschluss für DSL). Die Einzelheiten ergeben sich aus den technischen Spezifikationen und Erläuterungen zum jeweiligen Vertrag.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, MP über jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Abbuchungskontos und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von MP oder deren Beauftragten mitgeteilten Benutzungsbestimmungen und Anweisungen zur Art und Weise der Nutzung der technischen Anlagen, insbesondere zu deren Sicherheit, sorgfältig zu beachten. Stellt der Teilnehmer eine Störung fest, soll er diese im eigenen Interesse – aber auch im Interesse von MP – unverzüglich melden.

(4) Die angebotenen Dienste dürfen ausschließlich zu privaten Zwecken des Teilnehmers genützt werden. Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist nicht gestattet.

(5) Der Teilnehmer wird im Übrigen den Zugang zum Telekommunikationsnetz nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen und hat insbesondere jede Einwirkung zu unterlassen, die die technische Funktion des Netzes bedroht oder über das durch die ordentliche Nutzung bedingte Maß hinaus beeinträchtigt. Er wird eine Inanspruchnahme der Telekommunikationseinrichtungen zu rechtswidrigen Zwecken oder in einer Weise, die zu rechtswidriger Beeinträchtigung oder Belästigung anderer Teilnehmer oder derer technischer Einrichtungen führt, unterlassen. Dies gilt insbesondere für die massenhafte Versendung belästigender Email (SPAM), Beteiligung an Sabotageakten durch massive Inanspruchnahme angebotener Dienste (DOS-Attacken) oder unbefugte Ausspähung oder Veränderung fremder Daten (Hacking).

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Endgeräte vor der unbefugten Einwirkung Dritter sowie vor technischen Fehlfunktionen zu schützen, die Fehlfunktionen oder übermäßige Nutzungen im Sinne des Abs. 5 zur Folge haben können. Ihm obliegt dieser Schutz insbesondere hinsichtlich eines angeschlossenen PC, um auch im eigenen Interesse missbräuchliche Nutzungen seines Anschlusses durch böswillige Software (Dialer, Viren usw.) zu vermeiden.

(7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Anschluss nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung im üblichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Die gewerbliche Zurverfügungstellung an Dritte und/oder die weitere Vernetzung des Anschlusses mit Geräten außerhalb seines Haushaltes oder Büros zur Herstellung des Zugangs für Dritte ist unzulässig.

(8) Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Internet-Dienstleistung ist der Teilnehmer zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Der Teilnehmer ist für übermittelte und abgefragte Inhalte ausschließlich selbst verantwortlich. Der Teilnehmer ist verpflichtet bei der Nutzung der Internet-Dienste nicht gegen geltendes Recht, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit zu verstoßen.

(9) Sollte MP aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen ein Schaden entstehen, hat der Teilnehmer den Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen. Weiters ist MP berechtigt, bei jeglicher Verletzung der Verpflichtungen des Kunden die Dienste teilweise oder zur Gänze einzustellen und /oder das Vertragsverhältnis fristlos zu beenden.

§ 4 Leistungen / Preise / Preisanpassungen

(1) Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistung ist das Bestehen einer TAE-Dose (Telekommunikations-Anschluss-Einheit) an der Anschlussadresse des Kunden. MP ist bemüht, den Anschluss binnen 4 Wochen betriebsfähig bereitzustellen. Sollte die Bereitstellung in Ausnahmefällen (etwa aus technischen Gründen, welche nicht im Bereich von MP liegen) erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, kann der Teilnehmer hieraus keine Ansprüche gegen MP ableiten. Hiervon abweichende Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern – schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Bei Leistungsverzögerungen, die nicht von MP zu vertreten sind und nur vorübergehend auftreten, wie insbesondere bei Störungen oder Ausfällen von Kommunikationsnetzen, höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, sofern diese nicht als Erfüllungsgehilfen von MP anzusehen sind, verlängern sich die Leistungsfristen um den die Dauer des Bestehens dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

(3) Kann die Leistung von MP aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, ist MP zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von MP gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde unbeschadet sonstiger Schadenersatzansprüche die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

(4) Die Leistungen werden von MP aufgrund der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen erbracht. MP betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und

Verfügbarkeit. MP orientiert sich hierbei am jeweiligen Stand der Technik. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen Verfügbarkeit.

(5) Wartungsarbeiten und sonstige betriebsnotwendige Arbeiten sowie Netzausfälle und Netzstörungen oder andere unvorhersehbare und von MP nicht zu vertretende Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienste führen und berechtigen MP, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Ein ununterbrochener Betrieb kann nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. MP wird sich jedoch bemühen, Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögerung im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu beheben. Kurzfristige Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden nicht automatisch zur Zahlungsminderung.

(6) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sind aus dem Vertrag und den im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten bereitgehaltenen Leistungs-/Tarifverzeichnissen ersichtlich. Die Preise der einzelnen Leistungen bemessen sich nach den jeweils gültigen Preislisten, die mit dem Vertrag ausgehändigt werden oder im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten erhältlich sind.

(7) MP behält sich das Recht vor, die Preise, orientiert an den tatsächlich und nachweislich eingetretenen Kostensteigerungen, anzupassen. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen werden gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 vor ihrer Wirksamkeit der Regelungsbehörde angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Handelt es sich dabei um für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von 2 Monaten. Bei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung wird den Teilnehmern der wesentliche Inhalt der Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser in geeigneter Form mitgeteilt. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003). Die Kündigung muss, damit sie fristgerecht erfolgt, bis zum Tag des Inkrafttretens der geplanten Änderung bei MP eingelangt sein.

(8) Unbeschadet der Möglichkeit der einseitigen Vertragsänderung gemäß § 25 Abs 2 TKG besteht auch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vertragsänderung. MP sendet dem Teilnehmer schriftlich (z.B.: in Form eines Aufdruckes auf der Rechnung) ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der geplanten Änderung. Das Angebot zur einvernehmlichen Änderung gilt als angenommen, wenn der Teilnehmer nicht bis zum Inkrafttreten der Änderung widerspricht. Der Widerspruch muss, damit er fristgerecht erfolgt, bis zum Tag des Inkrafttretens bei MP eingelangt sein.

§ 5 Rechnungsstellung / Zahlung

(1) Das Herstellungsentgelt, andere Einmalentgelte sowie das anteilige monatliche Grundentgelt können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach werden Grundentgelte und andere monatlich gleichbleibende Entgelte im Voraus verrechnet. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung, deren Intervall maximal 3 Monate beträgt, prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung aus einem nicht zufolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von MP zu vertretenden Grund während eines Kalendermonats beendet, so ist MP berechtigt, die vereinbarten monatlichen Grund- und sonstigen festen monatlichen Entgelte jedenfalls für den betreffenden Monat zur Gänze zu verrechnen.

(2) Die Entgelte sind mittels Einzugsermächtigung oder Zahlschein zu entrichten. Sollte der Kunde MP zum Lastschrifteneinzug ermächtigen, gilt folgendes: Der Lastschrifteneinzug erfolgt nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr laut Preisliste erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers fällt. Dem Teilnehmer steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder zumindest wesentlich niedriger als die in der Preisliste angesetzte Pauschale ist. Entscheidet sich der Teilnehmer für eine Bezahlung der Entgelte mittels Lastschrifteneinzug, erhält er eine Gutschrift von EUR 2,00 pro Rechnung. (3) Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist MP berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

(3) Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der Teilnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist gewahrt. Erfolgt innerhalb der Frist keine dieser Regelung entsprechende Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt, wenn MP den Teilnehmer in der Rechnung auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen hat. Das Anerkenntnis schließt einen späteren Streit um die abgerechneten

Entgelte nicht aus, MP ist jedoch vom Beweis der ordnungsgemäßen Erbringung der abgerechneten Leistungen befreit.

(4) Der Teilnehmer kann gegen Ansprüche von MP im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder bei Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Teilnehmers stehen, aufrechnen; dies ebenso wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(5) MP ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Teilnehmer zu fordern, wenn vor oder nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Teilnehmers begründen. Wird die Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung gestellt, so ist MP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründete Rechte bleiben unberührt.

§ 6 Übermittlung / Speicherung von Verbindungsdaten

(1) MP speichert die abrechnungsrelevanten Verbindungsdaten gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (5)) bzw. der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Die aufgrund der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung zu speichernden Daten werden in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen 6 Monate gespeichert.

(2) Die Teilnehmerentgelte werden gemäß § 100 TKG 2003 in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Dem Kunden ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu enthalten. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer erklärt schriftlich, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird (§ 100 Abs 3 TKG 2003). MP hat gemäß § 3 der Einzelentgeltnachweisverordnung (idF Bundesgesetzblatt II Nr. 85/2006) den Einzelentgeltnachweis dem Teilnehmer unter Berücksichtigung von § 99 Abs 2 TKG 2003 – auf Verlangen des Teilnehmers auch in Papierform – solange bereit zu stellen, als dieser die entsprechende Rechnung rechtlich anfechten kann (siehe § 5 (4)).

(3) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 die für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlichen unverkürzten Verkehrsdaten, binnen jener Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (4)) oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, im Streitfall der entscheidenden Einrichtung, sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung gestellt werden.

(4) Hat der Teilnehmer rechtzeitig vor Löschung Einwendungen gegen die für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellten Gebühren erhoben, ist MP soweit erforderlich zur weiteren Speicherung der Verbindungsdaten berechtigt, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(5) Der Entgeltnachweis enthält den Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu MP.

(6) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die Anzeige für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.

§ 7 Dienstleistungsunterbrechung oder –abschaltung

MP ist – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – zur Dienstunterbrechung oder –abschaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtzahlung der Gebührenrechnung, bis zum Eingang der fälligen Gebühren berechtigt, wenn

(a) der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde,

(b) dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist,

(c) der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält,

(d) der Kunde stirbt.

(e) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Handelt es sich um einen Verbraucher, ist MP nur dann zur Dienstunterbrechung oder –abschaltung berechtigt, wenn durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, die Rechtsposition von MP gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a Insolvenzordnung.

(f) der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzliche Handlungen verwirklicht. Soweit tunlich wird MP rechtzeitig auf die Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung hinweisen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch MP / Einstellung der Leistungen

(1) MP ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:

a) der Teilnehmer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde (§ 70 TKG 2003);

b) MP nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die MP zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers berechtigen und der Teilnehmer trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gestellt hat.

c) die fehlende Kreditwürdigkeit des Teilnehmers feststeht (z. B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen ihn durchgeführt werden), und dadurch die Rechtsposition von MP gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a Insolvenzordnung.

d) der Teilnehmer entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschrifteneinzug widerruft und trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine neue Einzugsermächtigung erteilt oder anderweitig Zahlung leistet. Etwas anderes gilt nur, wenn dem Widerruf des Lastschrifteneinzugs ein begründeter Widerspruch der betroffenen Rechnung im Sinne des § 5 Abs. 7 vorangegangen ist oder der Lastschrifteneinzug ohne Zusammenhang mit einer Rechnung und daher offensichtlich zu Unrecht ergangen ist.

e) der Teilnehmer trotz Aufforderung durch MP die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen nicht vollständig mitgeteilt hat oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt.

f) der Anschluss des Kunden von ihm oder einem Dritten missbräuchlich verwendet wird,

g) der Kunde störende oder nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikation Sendeeinrichtungen, BGBL. I Nr. 134/2001 idjG entsprechende Telekommunikation Sendeeinrichtungen verwendet und diese nicht unverzüglich nach Aufforderung von MP vom Netzabschlusspunkt entfernt (im Übrigen gilt § 72 Abs. 3 TKG),

h) eine Tatsache vorliegt, die einen sachlich gerechtfertigten Ablehnungsgrund im Sinne des § 2 Abs. 1 der AGB darstellt,

i) der Kunde trotz Verlangen von MP keine inländische Zustellanschrift oder Bankverbindung mehr besitzt,

j) der Kunde die Störungsbehebung oder Wartung durch MP nicht zulässt,

k) der Kunde Eingriffe in die Anlage selbst vornimmt oder durch unberechtigte Dritte vornehmen lässt,

l) der Kunde die Dienste von MP nicht nur rein für private sondern für kommerzielle Zwecke nutzt,

m) die Erbringung der Leistung aus anderen, nicht von MP zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird,

n) der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, wie etwa jene des § 3 dieser AGB, verletzt, oder

o) gegen gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere jene des TKG, des Verbotsgesetzes, des Pornografiegesetzes oder des Strafgesetzbuches verstößt.

(2) Die Einstellung der Leistung bzw. Sperre ist innerhalb angemessener Frist aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Kunde MP die Kosten der gerechtfertigten Sperre und deren Aufhebung ersetzt hat. Die gerechtfertigte Sperre aus einem Grund den der Kunde zu vertreten hat, entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Entscheidung zwischen sofortiger Vertragsauflösung einerseits oder bloßer Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im Ermessen von MP. MP wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund informieren.

(4) Sämtliche oben beschriebenen Fälle der sofortigen Vertragsauflösung, die aus einem Grund erfolgen, der dem Kunden zuzurechnen ist, lassen den Anspruch von MP auf die monatlichen Grund- und sonstigen festen monatlichen Entgelte für die vereinbarte Mindestvertragsbindung einerseits sowie auf die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen andererseits unberührt.

§ 9 Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag

(1) Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MP berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass MP hierzu ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet der Dritte ab Übernahme nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche neben dem Kunden, der aus Vertragsrecht haftet.

(3) Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Ersuchen des Kunden die bestehenden Rückstände bis eine Woche vor Anfrage ohne allfällige Rabatte aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben. Es kann keine Zwischenabrechnung gelegt werden. Für die Übertragung ist – sofern die jeweiligen Entgeltbestimmungen keinen anderen Wert vorsehen – ein Entgelt in Höhe von Euro 30,00 zu bezahlen.

(4) Im Fall der Vertragsübernahme werden sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche des bisherigen Kunden auf den neuen Kunden übertragen.

(5) MP ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag unter Gewährleistung angemessenen Schutzes der Kundendaten an Dritte zur Durchsetzung/zum Inkasso zu übertragen.

(6) MP ist berechtigt, das Teilnehmerverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist der Teilnehmer rechtzeitig von der Übertragung zu informieren und kann der Teilnehmer binnen einer 4-wöchigen Frist der Übertragung widersprechen. Bei Widerspruch des Teilnehmers innerhalb 4 Wochen gilt die Übertragung als nicht erfolgt; der Teilnehmer bleibt Kunde von MP.

§ 10 Anschlussbedingungen

(1) Voraussetzung für die Erbringung von sämtlichen DSL-Dienstleistungen einschließlich der Gewährung von entbündeltem Zugang (xDSL) ist das Bestehen oder die Herstellbarkeit einer Teilnehmeranschlussleitung (TASL) der A1 Telekom Austria AG (nachfolgend kurz „A1“) an der Anschlussadresse des Kunden. Besteht an der Anschlussadresse des Kunden keine Teilnehmeranschlussleitung der A1, beauftragt MP A1 mit der Neuherstellung einer TASL. Hierfür ist die Möglichkeit einer physischen Zuleitung der TASL Voraussetzung. Liegt eine solche nicht vor, hat der Kunde in Absprache mit A1 für die entsprechende Zuleitungsmöglichkeit (zB durch Herstellung einer Leerverrohrung) auf eigene Kosten zu sorgen. Details dazu finden sich in der entsprechenden Leistungsbeschreibung der A1 in der jeweils gültigen Fassung. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch MP an A1 und durch A1 an MP, die für die Einbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind.

(2) Selbst wenn an der Anschlussadresse des Kunden eine TASL von A1 besteht, kann die tatsächliche Zuführung zum Wählamt von A1 (z.B. wegen Leitungsmangel) nicht garantiert werden, sodass auch in diesem Fall die Neuherstellung der Leitung und somit die Dienstleistung durch MP unmöglich sein kann.

(3) MP ist berechtigt, das Angebot des Kunden abzulehnen, wenn sein Anschluss die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt (zB aufgrund von Störfaktoren wie etwa zu große Leitungsdämpfungen).

(4) Beabsichtigt der Kunde einen Providerwechsel, so ist auf den jeweils relevanten Formularen der Hinweis „Providerwechsel“ anzumerken, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. MP weist den Kunden darauf hin, dass es auf Grund des Providerwechsels zu Änderungen in den von A1 verrechneten Entgelten kommen kann. Ferner wird MP ein gesondertes Entgelt für den Providerwechsel verrechnen. Die jeweiligen Entgelte sind den entsprechenden Entgeltbestimmungen zu entnehmen.

(5) Bei einem allfälligen Produkt- oder Modemwechsel wird der entstehende Aufwand gemäß den Entgeltbestimmungen verrechnet.

(6) Störungen, Mängel oder Schäden sind in allen Fällen immer bei MP zu melden.

§ 11 Bestimmungen für den IP-basierenden Telefoniedienst (VoIP)

(1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. MP ist berechtigt, das Angebot des Kunden abzulehnen, wenn sein Anschluss die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt. Dies gilt etwa dann, wenn die Kabellänge, die Dämpfung oder die Störbeläge zu groß sind.

(2) Die Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Dem Kunden wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu erhalten. Bei der Erstellung des Einzelentgeltnachweises werden

nur jene Daten verarbeitet, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. In diesem Fall wird dem Kunden für zukünftige Abrechnungszeiträume ein unverkürzter Einzelentgeltnachweis übermittelt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten werden nicht ausgewiesen.

(3) Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

§ 12 Software

(1) Bei der Lieferung von eigener oder lizenzierter Software Dritter nimmt der Kunde den Leistungsumfang, die Nutzungsbestimmungen und allfällige Lizenzregelungen dieser Software zur Kenntnis. Für vom Kunden aus dem Internet abgerufene Software, die von MP nicht erstellt wurde, übernimmt MP keine Haftung oder Gewährleistung. Jedenfalls hält der Kunde MP vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Kunden zur Gänze schad- und klaglos.

(2) Bei individuell von MP erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei MP, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) MP übernimmt, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, keine Haftung für eventuell entstehende Schäden durch eine dem Kunden für Implementierungen oder ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellten Software, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von MP vor. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeiten jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken und ist selbst dafür verantwortlich, vor Installation sämtliche Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern. Bei Unternehmernessäften ist die Gewährleistung jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden dadurch nicht berührt.

(4) Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Wird von MP gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, sofort zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum sofortigen Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

§ 13 Haftung / Schadenersatz / Gewährleistung

(1) Die Haftung von MP einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter richtet sich nach den folgenden Regelungen:

a) Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Pflichten. In allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit bleibt die Haftung je schadensverursachendem Ereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,00 je Teilnehmer und EUR 10 Mio. gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten beschränkt.

b) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), Verpflichtungen aus der maßgeblichen Telekommunikationslizenz oder Anordnungen der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

c) In keinem Fall haftet MP für Schäden, die sich aus dem von MP nicht verschuldeten Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der A1 Telekom Austria AG bzw. anderer in- und ausländischer Anbieter ergeben. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Teilnehmers entstehen. Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Teilnehmer gemeldet werden und nicht von MP zu verantworten sind, werden unverzüglich an den jeweiligen Netzbetreiber weitergemeldet. Dieser Haftungsausschluss berührt keinesfalls verschuldensunabhängige Gewährleistungsansprüche der Verbraucher.

d) Der Kunde schuldet und haftet für das Entgelt aus Kommunikationsdienstleistungen für alle vertragsgegenständlichen Leistungen, die über seine Anschlüsse erbracht werden unabhängig davon, ob die Leistungen mit oder gegen seinen Willen in Anspruch genommen wurden.

e) Der Kunde stellt den allenfalls für die Erbringung der Dienste erforderlichen Stromanschluss sowie notwendige Hilfs- und Schutzeinrichtungen wie Potentialausgleich und Erdung kostenlos zur Verfügung. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Kunden.

f) Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich MP anzuzeigen. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch MP angefallen sind, haften, soweit gesetzlich zulässig, unbeschadet anderer Bestimmungen der Nachlass und die Erben.

(2) Bei Lieferung von und Leistungen an Hardware und Software erbringt MP die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das mit den vom Kunden beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin MP den Mangel angezeigt hat.

(4) Gegenüber Unternehmern werden gewährleistungspflichtige Mängel nach dem Ermessen von MP entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel binnen angemessener Frist (14 Tage) schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gelten davon abweichend die Regelungen des ABGB.

(5) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von MP bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Reparatur und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von MP angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. MP haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen und nicht ihrer Einflussphäre zuzurechnen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

(6) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Kunden ist jeder Ersatz für dadurch entstandene Schäden ausgeschlossen.

(7) Für Schäden, die in Zusammenhang mit der Unterstützung des Kunden durch das Helpdesk-Team bzw. den Support von MP oder anlässlich der Fernwartung auftreten, haftet MP nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(8) Weiters übernimmt MP keine Haftung für Verlust oder Veränderung von Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MP beziehungsweise der von MP beauftragten Erfüllungsgehilfen beruhen

(9) Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung von Leistungen von MP kommen. Für diese Fälle ist eine Haftung von MP ausgeschlossen, soweit kein grobes Verschulden von MP vorliegt.

§ 14 Verfügbarkeit

(1) Das Vertragsverhältnis steht unter der Bedingung der technischen Verfügbarkeit der angebotenen Leistung für den Anschluss des Teilnehmers.

(2) Wenn diese Verfügbarkeit prinzipiell gegeben ist, gewährleistet MP ab der Schaltung der Leistung eine angemessene Verfügbarkeit und unverzügliche Beseitigung von auftretenden Störungen. MP haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Infrastruktur des Internets bzw. Down-/Upload Geschwindigkeiten, wenn diese auf Handlungen MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte basieren.

(3) MP ist berechtigt, den Zugriff auf Internetdienste ganz oder teilweise abzuschalten, sofern deren Inhalte gegen geltendes österreichisches Recht, behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen oder von diesen Gefahr für die Sicherheit der von MP oder seinen Vertragspartnern betriebenen Anlagen oder sonstige wesentliche technische Einrichtungen des Internet ausgeht.

§ 15 Entstörung

(1) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an MP zu melden und den Zutritt zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten nach Vorankündigung zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- und/oder Mitwirkungspflicht, übernimmt MP für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung und/oder Mitwirkung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

(2) Die Entstörung durch MP ist dem Kunden gesondert zu verrechnen, wenn die Störung in den Räumlichkeiten des Kunden durch diesen oder Dritte verursacht wurde und nicht MP bzw. deren Erfüllungsgehilfen zurechenbar sind oder wenn die Störung von einer kundenseitigen Einrichtung oder von einem an die Anlage angeschlossenen Gerät ausgeht, das nicht im Eigentum von MP steht. MP ist außerdem zur Verrechnung des Entstörungsversuches berechtigt, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich keine Störung vorliegt.

(3) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

(4) Bei Störungen steht dem Kunden die kostenlose Hotline unter der Nummer 0800 93 00 60 zur Verfügung.

§ 16 Besondere Bedingungen bei E-Mail Diensten

(1) MP übernimmt die nötigen Providerdienste zur Versendung und zum Empfang von Email im vertraglich vorgesehenen, ansonsten im angemessenen Umfang. MP kann für den erfolgreichen Empfang oder die erfolgreiche Zustellung von viren- und spambehafteten E-Mails bzw auch von viren- und spamfreien E-Mails, sofern deren Empfang und Zustellung nicht von MP beeinflussbar ist oder eine nicht erfolgreiche Zustellung auf Handlungen von MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte beruht, keine Gewähr übernehmen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Wahl der E-Mail Adresse gesetzliche Regelungen einzuhalten und nicht in die Rechte Dritter einzugreifen. Sollte MP im Zusammenhang mit einer vom Kunden gewählten E-Mail Adresse ein Schaden erwachsen oder sollten Dritte Ansprüche gegen MP geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, MP vollkommen schad- und klaglos zu halten. Es liegt im Ermessen von MP die vom Kunden gewünschten E-Mail Adressen zu überprüfen und gegebenenfalls nicht zu genehmigen.

(3) Die angebotenen Dienste sind auf rein private Nutzung ausgelegt und dienen nicht zur Übermittlung wesentlicher Geschäftskorrespondenz oder Speicherung von wichtigen Daten. Es obliegt dem Nutzer, seine Eingangspost regelmäßig abzurufen und lokal zu speichern.

(4) Soweit die Dienste ohne zusätzliches Entgelt angeboten werden, schließt MP jede Haftung mit Ausnahme groben Verschuldens aus. Über eine Einstellung des kostenlosen Dienstes wird MP den Teilnehmer mindestens einem Monat vor tatsächlicher Einstellung in geeigneter Form informieren. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003).

(5) Der Teilnehmer ist nur persönlich berechtigt, den Dienst zu nutzen. Er ist verpflichtet, seine Zugangsdaten streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

(6) Wird das vorgesehene Datenvolumen überschritten oder erlangt MP Kenntnis von der Versendung oder dem Erhalt von Nachrichten, die die technische Funktion des Dienstes gefährden oder stark beeinträchtigen oder deren Speicherung für MP rechtswidrig wäre, ist MP zur Unterbindung der Versendung oder des Empfangs oder zur Löschung bereits gespeicherter Nachrichten berechtigt. Als Gefährdung der technischen Funktion gilt auch der Empfang oder die Versendung von massenhaften Werbenachrichten (SPAM) oder von Nachrichten, die gezielt zur Überflutung von Postfächern oder Servern versandt werden. Zur Identifizierung solcher Nachrichten ist MP berechtigt, entsprechende automatische Filter einzusetzen. Eine Kenntnisnahme des Inhalts der Nachrichten durch Personen erfolgt jedoch nur im Einzelfall und nur, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen unvermeidbar ist, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Soweit technisch möglich und vom Aufwand zumutbar, wird der Teilnehmer automatisch über abgelehnte oder gelöschte Nachrichten informiert.

(7) Wird MP wegen Rechtsverstößen in Anspruch genommen, die aus Inhalten resultieren, die vom Teilnehmer zu vertreten sind, oder die aus der vom Teilnehmer verwandten Adresse resultieren, ist der Teilnehmer verpflichtet, MP hieraus entstehende Schäden zu ersetzen und MP von etwaigen aus diesen Verstößen resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dieser gilt auch dann, wenn MP zur Vermeidung eines Prozessrisikos Ansprüche anerkennt, die zweifelhaft oder unbegründet waren und der

Teilnehmer nach Anforderung durch MP nicht rechtzeitig ausreichend Sicherheit für das Kostenrisiko gestellt hat oder nicht erreichbar war.

§ 17 Datenschutz

MP ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten des Kunden, wie Vor- und Familiennamen, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gemäß dem TKG im Ausmaß, das zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch MP erforderlich ist. Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass MP alle im abgeschlossenen Vertrag genannten Daten, insbesondere auch seine persönlichen Daten, automationsunterstützt verarbeitet und an die Firma VSR-Verlagsservice Ranke & Co. (Kistlerhofstraße 170, 81379 München, Deutschland), ComTeam Seewald & Eimen GmbH, SILYUS GmbH (Münchensteinerstraße 270, 4053 Basel, Schweiz) - das ist ein die Tonbandmitschnitte zertifizierendes Unternehmen – sowie an die alternativen Netzbetreiber Verizon Austria GmbH und COLT Telecom Austria GmbH übermittelt. An die genannten Unternehmen werden die Daten zu Zwecken der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus, sowie zur Erbringung der Dienste von MP und damit verbundener Leistungen übermittelt; die Daten werden auch für Marketing- und Werbezwecke der genannten Unternehmen, Auskünfte aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, Verbesserung von Lösungsvorschlägen an Angeboten von Telekommunikationsdiensten, Auskünfte an Notruforganisationen, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit zur Schaltung der vertragsgegenständlichen Leistung verwendet. Die gegenständlichen Daten werden keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen übermittelt. MP ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutz gefordert sind. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Salzburg. Für Verbraucher gilt § 14 KschG.

§ 19 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle im Sinne des § 122 TKG der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Durchführung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde festgelegten Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.